

MERKBLATT

für Antragsteller auf Hilfe zur Beschaffung eines Kfz nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Behinderten Menschen können in angemessenem Umfang Hilfen gewährt werden

- zur Beschaffung eines Kfz,
- zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kfz,
- zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kfz und
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis.

Die Hilfe kann nur bewilligt werden, wenn kein anderer Sozialleistungsträger (z.B. Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger, Agentur für Arbeit oder Integrationsamt) vorrangig zuständig ist. Die Gewährung der Hilfe ist auch in Form eines Darlehens möglich.

Die Hilfe kann frühestens einsetzen, wenn dem Sozialhilfeträger der Bedarf bekannt geworden ist. Eine nachträgliche Übernahme von Kosten ist nicht möglich.

Schritt 1: Antrag beim Landesamt für Soziales

Voraussetzung für die Bewilligung einer Kraftfahrzeughilfe ist zunächst der Antrag beim Landesamt für Soziales.

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die so schwer behindert ist, dass sie öffentliche Verkehrsmittel, auch wenn sie zur Verfügung stehen, aufgrund ihrer Behinderung nicht nutzen kann, oder die Haltestelle nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann. Eine Gewährung von Leistungen kommt jedoch nur in Betracht, wenn kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist.

Die Hilfe zur Beschaffung eines Kfz ist in erster Linie dazu bestimmt, dem behinderten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Allerdings ist eine Hilfe auch möglich, wenn diese aus anderen Gründen beantragt wird, die vergleichbar gewichtig sind. Dies bedeutet, dass eine regelmäßige Beschäftigung außerhalb des häuslichen Bereichs nachgewiesen werden muss, die einen ähnlichen Stellenwert wie eine Erwerbstätigkeit aufweist und regelmäßige (nahezu tägliche) Fahrten erforderlich macht. Hier kämen z.B. regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeiten in Betracht.

Kosten des behindertengerechten Umbaus oder für Zusatzausstattungen eines Kfz werden übernommen, wenn der behinderte Mensch wegen seiner Behinderung auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist. Als Nachweis für die Notwendigkeit von Bedienungseinrichtungen ist z.B. der Eintrag im Führerschein geeignet.

Es können unter Umständen auch Betriebskosten und Instandhaltungsbeihilfen sowie Führerscheinkosten gewährt werden, wenn wegen der Behinderung die regelmäßige Benutzung eines Kfz erforderlich ist.

Schritt 2: Ablauf des Verfahrens und notwendige Unterlagen:

Ansprechpartner für Ihre Fragen sind die Mitarbeiter des Referates D 1 im Landesamt für Soziales.

Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Nachweis der Fahrtüchtigkeit des behinderten Menschen (Führerschein), sofern er alters- und behinderungsbedingt in der Lage ist ein Kfz zu führen,
- ausführliche Begründung zur Notwendigkeit der Beschaffung eines Kfz (Wie wurden die Wege bislang zurückgelegt? Sind öffentliche Verkehrsmittel vorhanden? Weshalb ist die Benutzung ggf. nicht möglich? Weshalb können die Wege nicht mit einem Taxi oder ggf. mit einem Elektrofahrstuhl zurückgelegt werden? Ist in der Haushaltsgemeinschaft bereits ein Pkw vorhanden? Wer ist Kfz-Halter und von wem und für welchen Zweck wird er ggf. benutzt?),
- medizinische Unterlagen, die die körperliche Behinderung belegen und die Notwendigkeit der Kfz-Beschaffung begründen,
- Bescheid über die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch oder Kopie des Schwerbehindertenausweises,
- vollständig ausgefüllter Sozialhilfeantragsbogen mit Unterschrift und Belegen zu Einkommen und Vermögen (Kopie der Kontoauszüge der letzten 3 Monate)
- mindestens 2 Kostenvoranschläge eines Kfz-Händlers mit der Aussage über die Gewährung eines Behindertenrabattes (Dabei ist darauf zu achten, dass die Anschaffungskosten das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine solche Überschreitung ist im Allgemeinen nicht anzunehmen, wenn der Neuwert des Kfz innerhalb der Niedrigpreisklasse liegt.).

Die Bearbeitung Ihres Antrages kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig beim Landesamt für Soziales eingereicht wurden.

Falls bei der Agentur für Arbeit, dem Rentenversicherungsträger oder einem anderen Träger bereits Anträge auf Übernahme der Kosten gestellt wurden, werden genaue Angaben hierzu benötigt (bearbeitende Stelle? Aktenzeichen? Ergebnis?).

Das Landesamt prüft dann das Vorliegen aller Voraussetzungen (Zugehörigkeit zum Personenkreis, Zuständigkeit, Bedarf, wirtschaftliche Voraussetzungen).

Die Leistung ist zudem in der Regel davon abhängig, dass der behinderte Mensch das Kraftfahrzeug selbst führen kann.

Kann infolge jugendlichen Alters oder der Art der Behinderung ein Kfz nicht selbst geführt werden, besteht unter folgenden Umständen die Möglichkeit der Hilfestellung: Es muss sichergestellt sein, dass der behinderte Mensch von einem Anderen (z.B. einem Elternteil), der imstande und berechtigt ist, ein Kfz zu bedienen, zu den der Eingliederung dienenden Maßnahmen gefahren wird und dadurch keine Mehrkosten entstehen, die der behinderte Mensch aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht tragen kann.

Schritt 3: Wie wird der konkrete Hilfebedarf festgestellt?

Die Bedarfsfeststellung erfolgt auf der Grundlage der uns eingereichten Kostenvoranschläge (mindestens 2) unter Einbeziehung des Technischen Beraters beim Landesamt für Soziales. Es können nur die behinderungsbedingt notwendigen und angemessenen Kosten berücksichtigt werden. Bedarfe, die zwar wünschenswert, aber nicht notwendig sind, können nicht anerkannt werden.

Schritt 4: Verfahrensabschluss und Bescheiderteilung

Als Ergebnis der Prüfung wird ein Bescheid erteilt. Gegen die jeweiligen Bescheide kann Rechtsbehelf (Widerspruch und ggfls. Klage) eingelegt werden.

Abschließende Hinweise:

Antragsunterlagen senden Sie bitte an:

Landesamt für Soziales
Referat D 1
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken

Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie unter www.las.saarland.de unter „Formulare“.

Seit April 2017 haben Sie die Möglichkeit den Antrag auch online zu stellen unter: <https://egh-online.saarland.de>

Telefonische Anfragen richten Sie bitte an:

Frau Assmann 0681/9978-2354 (A bis G)

Frau Fromm 0681/9978-2301 (H bis Z).

Stand: Juni 2017